Landgericht Bielefeld

Niederwall 71
33602 Bielefeld

Geschäftszeichen:
022 NBs-216 Js 272/23-27/24

Datum:
16.01.2025

Gegenwärtig:

Rechtspfleger

Revisionsbegründung

Es erscheint:

Herr Peter Rudolf Fröhlich, geb. am 03.09.1949 in Bad Grund (Harz),
wohnhaft Schürkamp 13, 33611 Bielefeld,
- bereits von Person bekannt -

und begründet seine am 09.12.2024 eingelegte Revision gegen das Urteil der 22. kleinen Strafkammer des Landgerichts Bielefeld vom 04.12.2024 (022 NBs-216 Js 272/23-27/24), das auf seine Berufung gegen das Urteil der Strafrichterin beim Amtsgericht Bielefeld vom 17.05.2024 (810 Ds-216 Js 272/23-314/23) ergangen ist, wie folgt:

1. Der § 130 StGB sei nicht anwendbar. Das Urteil würde behaupten, der Verurteilte hätte Opferzahlen heruntergerechnet, aber in Wirklichkeit seien es erfundene Morde. Dies sei aber eine offenkundige Tatsache, denn diese Angaben kämen aus der etablierten Wissenschaft.
2. Das Gericht habe den vorgelegten Beweis, dass es sich bei Majdanek nicht um ein Vernichtungslager, sondern wie Auschwitz-Birkenau um ein Kriegsgefangenenlager handelt, die Ende 1941 errichtet wurden, nicht gewürdigt.
3. Der Verurteilte habe nicht nur den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.2018 (1 BvR 673/18) gelesen, sondern auch in einer ähnlichen Strafsache am Landgericht Hannover am 10.01.2019 (45 Ns 92/18) an einer Verhandlung als Zuschauer teilgenommen und wisse daher, dass der dortige Angeklagte auf Grund des obigen Beschlusses freigesprochen wurde, und sei sich daher sicher gewesen, dass es nicht strafbar sei, was er tue.
4. Der Verurteilte möchte betonen, dass er nicht nur kein Antisemit sei, sondern die Lösung des Problems in einer Wiederaufnahme der Symbiose sehe.

Auf die mangelnde Erfolgsaussicht der Revision wurde vorsorglich hingewiesen.